

Zur Wahrung dieser Rechte gehört u. a.:

- erforderlichen Schriftverkehr zu führen;
- Rechtsanwälte oder andere Beauftragte, bei Jugendlichen auch Beistände, zu sprechen;
- an Verhandlungen vor einem Gericht teilzunehmen, wenn dies vom Gericht für erforderlich gehalten wird;
- gerichtliche Entscheidungen zur Kenntnis zu nehmen;
- Rechtsmittel einzulegen.

7. Nach **Abs. 2** wird den Strafgefangenen religiöse Betätigung ermöglicht. Dies steht in Übereinstimmung mit dem in der Verfassung garantierten Recht der Bürger auf Gewissens- und Glaubensfreiheit (Art. 20 Abs. 1 Verf.) bzw. sich zu einem religiösen Glauben zu bekennen und religiöse Handlungen auszuüben (Art. 39 Abs. 1 Verf.). Die Gewährleistung des Rechtes der Strafgefangenen zu religiöser Betätigung bedingt die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft und den Wunsch auf religiöse Betätigung. Liegen diese Voraussetzungen vor, wird den betreffenden Strafgefangenen die religiöse Betätigung ermöglicht. Dies kann durch Lesen religiöser Literatur, Durchführung individueller Kulthandlungen, wie Beten, Fasten, Nichteinnahme bestimmter Speisen (vgl. dazu auch § 43 Abs. 2) und Teilnahme am Gottesdienst geschehen.

8. Strafgefangene, die nicht Bürger der Deutschen Demokratischen Republik sind, können die im Abs. 1 und 2 enthaltenen Rechte wahrnehmen. Im **Abs. 3** wird diesen Strafgefangenen außerdem das Recht eingeräumt, bei Vorliegen der im Gesetzestext genannten Voraussetzungen, mit der diplomatischen oder zuständigen konsularischen Vertretung ihres Heimatlandes oder der Vertretung des Staates, die ihre Betreuung wahrnimmt, in Verbindung zu treten.

Diplomatische oder konsularische Vertretungen sind:

- diplomatische Missionen (Botschaften, Gesandtschaften), einschließlich der Ständigen Vertretung der BRD in der Deutschen Demokratischen Republik,
- konsularische Vertretungen (Generalkonsulate, Konsulate, Vizekonsulate, Konsularagenturen).